

ORH-Bericht 2011 TNr. 22

Förderung der Energietechnologie neu ausrichten

Jahresbericht des ORH

Förderungen im Rahmen des Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ wurden häufig zur massiven Subventionierung einzelner Unternehmen eingesetzt, ohne auf die energiewirtschaftlichen Ziele des Staates zu achten. Der ORH fordert, künftig bei der Förderung strengere Maßstäbe anzulegen.

Beschluss des Landtags

vom 8. Mai 2012
(Drs. 16/12471 Nr. 2 i)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag über den Vollzug der überarbeiteten Richtlinien bis zum 30.11.2013 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2013
(VIII/2-2461/82/1)

Das Staatsministerium weist darauf hin, es habe bei der zum 01.04.2011 erfolgten Richtlinienänderung zum BayREV-Programm einigen Anregungen des ORH Rechnung getragen. So habe etwa die Einführung pauschalierter Personalkosten bei Großunternehmen bereits zu einer drastischen Reduzierung der Förderhöhe geführt.

Im Zuge der Neuorientierung der Energiepolitik und in einem zweiten Schritt seien die Richtlinien umgestaltet worden. Die „Richtlinien zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayINVENT)“ seien am 01.08.2012 in Kraft getreten und hätten das BayREV abgelöst.

Das Kernelement des neuen Programms sei die Förderung der Energieforschung in seiner ganzen Bandbreite. Damit könnten gerade bayerische Unternehmen die Chancen der Energiewende in Zusammenarbeit der Firmen mit Hochschulen und außeruniversitären angewandten Forschungseinrichtungen besser nutzen. Der ORH habe das Förderprogramm bereits 2012 geprüft und gegenüber dem Vorgängerprogramm eine deutliche Verbesserung festgestellt.

Anmerkung des ORH

Der ORH nahm den Beschluss des Landtags vom 08.05.2012 zum Anlass für eine Folgeprüfung zum REV-Programm. Allein durch die Änderung der

Richtlinien zum 01.04.2011 ergaben sich für den ORH zunächst noch keine wesentlichen Verbesserungen im Verwaltungsvollzug. Diese waren erst nach der Beratung des Jahresberichts im Landtag und nach Neufassung der Richtlinien zum 01.08.2012 erkennbar. Zu erwähnen ist hier die stärkere Orientierung an Zielen der Energiewende sowie an Projekten, die nicht allein im betrieblichen Eigeninteresse der geförderten Unternehmen liegen.

Zum Entwurf der neuen Richtlinie vom 01.08.2012 hat der ORH u. a. nachfolgende Vorschläge unterbreitet:

- Ziel und Gegenstand der Förderung sind auch in der neuen Richtlinie sehr allgemein formuliert. Das staatliche Interesse sowie die mit der Förderung verfolgten Ziele sollten konkreter benannt werden. Nur anhand von konkreten Zielen lassen sich Förderprogramme evaluieren.
- Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sollten Großunternehmen, die über ausreichend liquide Mittel zur Durchführung ihrer Vorhaben verfügen, regelmäßig nicht mit verlorenen Zuschüssen, sondern allenfalls mit bedingt rückzahlbaren Zuwendungen gefördert werden. Bei erfolgreichem Verlauf des Vorhabens könnten die Mittel wieder dem Staat zufließen.

Diese Vorschläge wurden von der Verwaltung nicht in die neue Richtlinie übernommen.

Obwohl die Richtlinie eine Staffelung und Differenzierung der Fördersätze („bis zu ...%“) vorsieht, stellt der ORH bei seinen Prüfungen regelmäßig fest, dass meist ohne jegliche Differenzierung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten gefördert wird.

Der Prüfungsschriftwechsel zum Förderprogramm REV bzw. BayINVENT ist noch nicht abgeschlossen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 12. Februar 2014

Kenntnisnahme.